



Wohngeld wird grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung gewährt, in der

Regel für 12 Monate bewilligt und an den Antragsberechtigten überwiesen. Ändert sich im Bewilligungszeitraum die Höhe der Miete / Belastung oder die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, kann das Wohngeld auf Antrag erhöht werden bzw. sich aufgrund des veränderten Anspruchs verringern oder ganz wegfallen. Hierzu enthält der Wohngeldbescheid nähere Angaben.

Änderungen der persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnisse sind unverzüglich der Wohngeldbehörde anzuzeigen.

Für eine Beratung zum Wohngeld wenden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch an die Wohngeldbehörde der Stadt Grimmen. Hier erhalten Sie auch entsprechende Antragsformulare.

Stadt Grimmen Wohngeldbehörde Markt 1 18507 Grimmen

Öffnungszeiten

Montag	geschlossen
Dienstag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr 14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 11.30 Uhr

Telefon
038326/47271 od. 47241

Fax
038326/47255

e-Mail
wohngeldbehoerde@grimmen.de
frederic_runow@grimmen.de
doreen_naujok@grimmen.de



Wer hat Anspruch auf Wohngeld?

Anspruch auf Wohngeld haben Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grimmen mit geringem Einkommen. Voraussetzung ist, dass keine Transferleistungen wie Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld nach SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB X bezogen werden, da in diesen Leistungen bereits Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden.

Wohngeld kann

- als Mietzuschuss für Mieter einer Wohnung,
- als Lastenzuschuss für Eigentümer eines Eigenheims / einer Eigentumswohnung,
- für Personen, die in einem Heim nicht nur vorübergehend aufgenommen sind

beantragt werden.



Wer zählt als Haushaltsmitglied?

Neben dem Antragsteller zählen als Haushaltsmitglieder z.B.

- der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner
- die Eltern, Großeltern, Kinder, Pflegekinder, Enkel
- Geschwister, Onkel, Tante, Schwager
- der Partner in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft (nichteheliche Lebensgemeinschaft).

Voraussetzung ist, dass diese Personen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehung in dem gemeinsamen Wohnraum haben.



Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Grundsätzlich gehören zum Jahreseinkommen alle steuerpflichtigen Einkünfte sowie steuerfreie Einnahmen (§14 Abs. WoGG). Hiervon werden pauschale Abzüge für Steuern, Kranken- und Pflegeversicherung oder Rentenversicherungsbeiträge vorgenommen, wenn diese geleistet werden.

Vom Jahreseinkommen werden u.a. Frei- und Abzugsbeträge für

- schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 100 oder bei Pflegebedürftigkeit,
- bei Alleinerziehenden, Erwerbstätigen mit Kindern unter 12 Jahren,
- Unterhaltszahlungen

abgesetzt.

